

§ 11 Bestimmungen zum Schutz schwangerer Studierender

1. Schwangere Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten haben gemäß § 58 HG das Recht, sich beurlauben zu lassen. Das entsprechende Antragsformular findet sich im Studierenden-Intranet unter <https://www.ph-noe.ac.at/de/studierenden-intranet/informationen-und-termine/studienabteilung/beurlaubung>
2. Wenn dieses Recht nicht in Anspruch genommen wird, ist zu beachten, dass gemäß § 63 (6) HG zum Schutz der (werdenden) Mutter sowie zum Schutz des (ungeborenen) Kindes die Prinzipien der §§ 3 bis 9 MSchG sinngemäß anzuwenden sind.
3. Im Studium können – insbesondere im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen aus Bewegung und Sport, bei Exkursionen oder im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien – Gefährdungen für werdende Mütter und ungeborene Kinder auftreten. Schwangere Studierende sind daher verpflichtet, mit einem* einer Facharzt*Fachärztin die konkreten Risiken im Studien- und Prüfungsbetrieb zu besprechen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Gefährdungspotentials sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen von Prüfungen nicht zulässig.
Wenn eine solche Lehrveranstaltung besucht wird, ist der*die jeweilige Lehrende zu informieren. Im konkreten Fall ist von ihr*ihm zu entscheiden, ob erbrachte Leistungen für eine positive Beurteilung ausreichen, ob Ersatzleistungen erbracht werden können oder ob es zu keiner Beurteilung wegen Abbruchs aus wichtigem Grund kommt. Im Fall einer Nicht-Einigung entscheidet das Rektorat.
4. Für Fragen zur Planung des weiteren Studiums (z.B. weitere Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen) stehen Studienabteilung, Studierenden-Ombudsstelle und Studierendenvertretung zur Verfügung.
5. Verzögerungen im Studienfortschritt, die durch die oben genannten Regelungen entstehen, sind nicht der PH NÖ zuzurechnen.